



## Erfassungsbogen für Grundstücksdaten für den Einzugsbereich der Kläranlage Freyburg

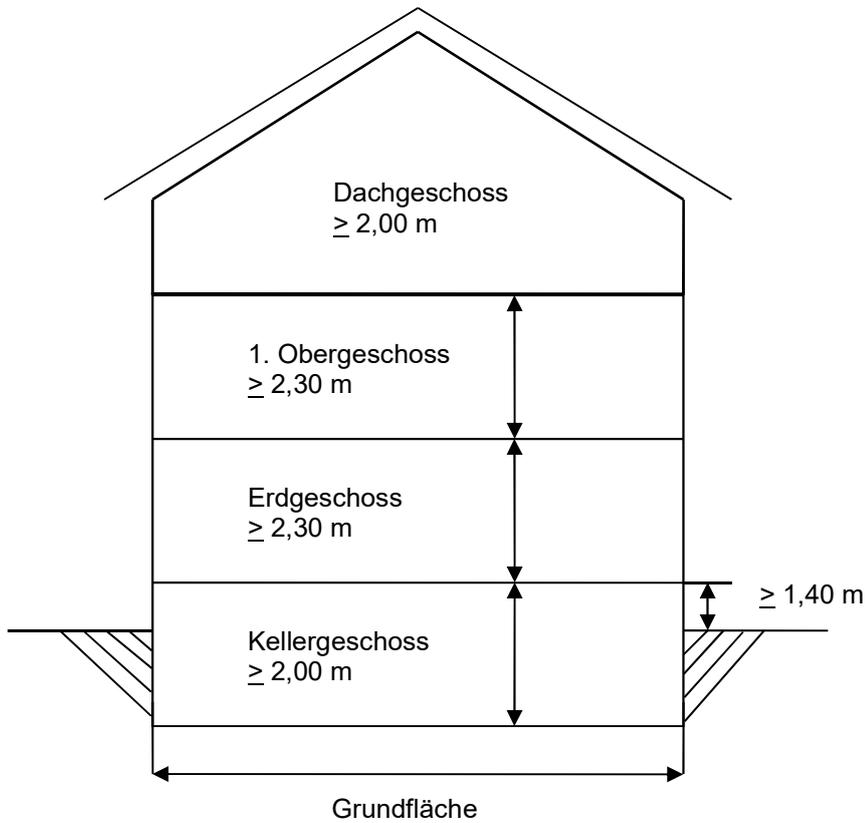
Nachfolgende Angaben entnehmen Sie bitte dem Grundbuch des betreffenden Grundstückes.

**Hinweis:**

Das Grundbuch wird beim zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) geführt.

Angaben zum Grundstück	(falls vorhanden) Kundennummer	
	Grundstückseigentümer <sup>1</sup>	
	Grundstücksanschrift:	
	Gemarkung / Flur / Flurstück	
	Grundbuchblatt:	
	Grundstücksgröße laut Grundbuch <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Angaben zum Grundstückseigentümer	Wohnanschrift Eigentümer	
	Telef. Erreichbarkeit	
Angaben zu Eigentumsverhältnissen	<b>Besteht ein Wohnungs- oder Teileigentum? <sup>3</sup></b> (Wenn ja Folgendes Ausfüllen)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	Größe des Miteigentumsanteils	%
	Größe des Eigentumsanteils	%
	<b>Besteht <sup>4</sup></b>	ein Erbbaurecht ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
		dingliches Nutzungsrecht ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
		Sonstiges _____ ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
wenn ja, bitte entsprechend ankreuzen und unten ausfüllen!		
Name, Vorname _____		
Anschrift _____		
Telef. Erreichbarkeit _____		

**Ermittlung der beitragspflichtigen Geschossfläche <sup>5</sup>**



<sup>1</sup> Als ausgebaut gilt ein Wohnraum, wenn dieser u. a. isoliert/gedämmt, über Strom, Heizung und Trockenbau verfügt.

Angaben zum Gebäude	Ausgebautes Kellergeschoss? (wenn Kellerdecke 1,40 über Geländefläche hinausragt)			ja <input type="checkbox"/>	_____ m <sup>2</sup>
				nein <input type="checkbox"/>	
	<b>Fläche des Wohngebäudes (Außenmaß)</b>				
	Erdgeschoss	Länge	m	Breite:	m = m <sup>2</sup>
	1. Obergeschoss	Länge	m	Breite:	m = m <sup>2</sup>
	3. Obergeschoss	Länge:	m	Breite:	m = m <sup>2</sup>
	Dachgeschoss (Außenmaß)	Länge:	m	Breite:	m = m <sup>2</sup>
	Ist das Dachgeschoss ausgebaut?				ja <input type="checkbox"/>
				nein <input type="checkbox"/>	
Wenn ja, sind von der ausgebauten Fläche 2/3 mind. 2 m hoch? (Bei nein wird die angegebene Fläche nur zur Hälfte berechnet)				ja <input type="checkbox"/>	
				nein <input type="checkbox"/>	

**Wasser- und Abwasserverband Saale - Unstrut - Finne**  
- Sitz Freyburg -

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Fläche</b> (Außenmaße)	<b>Anzahl</b> <b>Vollge-</b> <b>schosse</b>	<b>Wasseranschluss</b> (vorhanden/geplant)	<b>Abwasser-</b> <b>anschluss</b> (vorhanden/geplant)
Weitere Gebäude bzw. Gebäude- teile auf dem Grundstück				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

**Sonstige Bemerkungen:**

Zur Abgabe dieser Selbsterklärung in vollständiger und wahrheitsgetreuer Form sind Sie verpflichtet. Grundlage dafür sind die §§ 15, 16 des Kommunalabgabengesetzes (*KAG-LSA in der Fassung vom 13.12.1996 - GVBL. S. 405 in der derzeit geltenden Fassung*) in Verbindung mit §§ 370, 371 und weitere der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (*BGBI. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61*) und der Schmutzwasserbeitragssatzung des AZV Untere Unstrut vom 28.06.2006 (§ 15 Abs. 1-3). Der Verband hält sich vor, die gemachten Angaben zu überprüfen.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß abgegeben und nichts weggelassen, hinzugefügt oder die Angaben sonst verfälscht habe. Mir ist bewusst, dass die Angabe falscher Daten eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 der Schmutzwasserbeitragssatzung darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Grundstückseigentümer:

Ort, Datum u. Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Wasser- und Abwasserverband Saale - Unstrut - Finne**  
- Sitz Freyburg -

**Anlage**

Skizze zur Lage der Gebäude, Terrassen, Zufahrten und sonstigen Flächen auf dem Grundstück

**Merkblatt**

**für den Erfassungsbogen zu den Grundstücksdaten**

Nachfolgende Regelungen sind beim Ausfüllen des Erfassungsbogens zu beachten.

**1**

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bitte eintragen, wer als Eigentümer im Grundbuch steht. (Hinweis: bei einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch wurde der Eigentümerwechsel noch nicht vollzogen).

**2**

Hier ist die Grundstücksgröße einzutragen sowie ob eine amtliche Vermessung vorhanden ist. Die Grundstücksgröße ist aus dem Grundbucheintrag zu entnehmen.

Ist ein vermessenes Grundstück im Bestandsverzeichnis des Grundbuches nicht unter einer eigenen Nummer ersichtlich, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen

**3**

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Bitte nur eintragen, wenn Unterschiede zu **1** bestehen.

**4**

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bitte hier die Person/en mit dem Erbbaurecht eintragen.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Bitte hier die Personen mit dem dinglichen Nutzungsrecht eintragen.

Bei eventuellem Platzmangel ist ein gesondertes Blatt mit den Angaben dem Erfassungsbogen beizufügen.

**5**

Auszug aus der Beitragssatzung § 7c zur Ermittlung der erforderlichen Daten der Geschossfläche in **unbeplanten Gebieten und Grundstücken im Außenbereich** (§§ 34, 35 BauGB)

§ 7c

Ermittlung der Geschossfläche in unbeplanten Gebieten und Grundstücken im Außenbereich (§§ 34, 35 BauGB)

(1) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen, gilt als Geschossfläche die Summe aller Vollgeschoßflächen.

(2) <sup>1</sup>Als Vollgeschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. Landesbauamt in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Abweichend hiervon gelten als Vollgeschosse auch alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Ausgebaute Dachgeschosse werden als halbes Vollgeschoss gezählt. Kellerflächen sind den Vollgeschossflächen hinzuzuzählen, wenn sie die Voraussetzungen für Vollgeschosse i. S. d. Landesbauordnung in der Zeit der Entstehung der Beitragspflicht geltenden Fassung erfüllen oder abweichend hiervon, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,0 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmalige

Teilung des Ergebnisses durch 3,0. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet.

(3) <sup>1</sup>Die Vollgeschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Dachgeschoss- und Kellerflächen werden die Außenmaße nach Satz 1 zugrunde gelegt.

(4) <sup>1</sup>Die Vollgeschossflächen von unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen sind, richtet sich nach der durchschnittlichen Grundstücksbebauung in der näheren Umgebung. <sup>2</sup>Als Geschossfläche des unbebauten aber bebaubaren Grundstückes gilt das Ergebnis der Multiplikation der Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> dieses Grundstückes mit der für die Umgebungsbebauung ermittelten GFZ. <sup>3</sup>Die GFZ dieser Umgebungsbebauung wird ermittelt, indem die Geschossflächen dieser Umgebungsbebauung entsprechend § 7c) zu ermitteln sind und dann die Summe dieser Geschossflächen durch die Summe der m<sup>2</sup> der Grundstücksflächen dieser Umgebungsbebauung zu teilen ist. <sup>4</sup>Fehlt es an einer heranziehbarer Umgebungsbebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche heranzuziehen.

(5) <sup>1</sup>Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), welche noch nicht bebaut sind aber durch vorliegende Genehmigungsakte zulässigerweise bebaut werden dürfen, bestimmt sich die der Beitragserhebung zugrunde zu legende Geschossfläche aus der Summe der zulässigen Vollgeschossflächen, wie sie den entsprechenden Festlegungen der behördlichen Genehmigungen zu entnehmen sind.

(6) <sup>1</sup>Bei bereits tatsächlich bebauten Außenbereichsgrundstücken ist auf die tatsächlich vorhandene Vollgeschossfläche abzustellen. <sup>2</sup>Geht die gem. Abs. 5 dort zulässigerweise zu verwirklichende Geschossfläche darüber hinaus, ist darauf abzustellen.

(7) <sup>1</sup>Für Grundstücke, die zum Teil im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und zum Teil im Außenbereich gelegen sind, ergibt sich die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Geschossfläche aus der Summe der Vollgeschossflächen je (Grundstücks-) Teilfläche. <sup>2</sup>Hierzu werden die vorstehenden Regelungen zur Ermittlung der Geschossflächen für Grundstücke, die sich vollständig im unbeplanten Innenbereich und solchen, die sich vollständig im Außenbereich befinden, entsprechend angewandt.